

Satzung des Vereins

Multimediale Jugendarbeit Sachsen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „Multimediale Jugendarbeit Sachsen e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der VRNr. 41139 eingetragen.

(2) Er hat seinen Sitz in Frankenberg (Sachsen).

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie Sport. Von den Mitgliedern des Vereins wird bürgerschaftliches Engagement erwartet.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Realisierung von projektorientierten Aktionen, wodurch Mitglieder selbst zum Akteur werden und eigene Ideen in Teamarbeit umsetzen.

2. Planung und Durchführung von kulturellen und bildenden Veranstaltungen für Jugendliche, einschließlich der beruflichen Bildung.

3. Ideelle und materielle Unterstützung von Jugendgruppen und Jugendarbeit anderer gemeinnütziger Träger, die mit dem Verein in Kooperation stehen.

4. Planung und Durchführung von kulturellen und bildenden Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen.

5. Das Vermitteln von Sachkompetenzen realisiert durch sportliche Aktivitäten, sowie Aufzeigen von alltagstauglichen Lebensabläufen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins können angemessene Aufwandsentschädigungen erhalten – gemäß Ehrenamtspauschale und Übungsleiterfreibetrag. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag, jede natürliche oder juristische Person beantragen. Bei minderjährigen Personen, muss eine schriftliche Zustimmung für die Eintrittserklärung, von einem Elternteil oder einem Erziehungsberechtigten beigefügt werden.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalendermonat zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Monatsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Diese Zahlungen können auch im Voraus bezahlt werden, jedoch maximal für das laufende Jahr. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand immer zum Ende des laufenden Monats.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder den Zweck des Vereins nicht mehr vertritt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Angebote und Vorteile, die der Verein bietet, können von jedem Mitglied in Anspruch genommen werden.
- (2) Es ist Pflicht eines jeden Mitglieds, den Verein und seine Bestrebungen nach bestem Können zu unterstützen, sowie regelmäßig die Mitgliedbeiträge vollständig und pünktlich zu leisten.

§ 6 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer.
 2. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
 3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlassung des Vorstands.
 4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des monatlichen Mitgliedsbeitrags.
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Dokumente der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (5) Alle Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, welches der Schriftführer des Vorstandes führt. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 des bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zusätzlich dem Sprecher für Projektarbeit.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor der nächsten Wahl, darf der Vorstand ein neues Mitglied kooptieren.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte.
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr.
6. die Buchführung.
7. die Erstellung des Tätigkeitsnachweises.
8. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

Darüber hinaus ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(5) In den Vorstand des Vereins kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einzuberufen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(8) Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(9) Die Bestellung „besonderer Vertreter“ i.S. d. § 30 BGB ist gestattet.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn Dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint.

(2) Die Einberufung kann der Vorstand veranlassen oder die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder, durch schriftliche Beantragung unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied. Bei Notwendigkeit kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von 3 Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung, fällt das Vereinsvermögen an das „Gemeinschaftswerk Frankenberg/Sa e.V.“, für Ausgaben zur Erneuerung der computertechnischen Ausstattung.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

§ 12 Schlussbestimmung

(1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung formell oder inhaltlich mit den geltenden Gesetzen oder sonstigen Bestimmungen oder Verordnungen nicht in Einklang sein, so kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung, die notwendigen Änderungen vornehmen. Die Mitglieder sind davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.02.2010 in Chemnitz beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Frankenberg, den _____

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:
